

## Wer hat Anspruch auf Hilfsmittel

### Im Rentenalter (AHV)

Im Alter können sich Behinderungen einstellen, die durch Hilfsmittel wie Hörgeräte, Lupenbrillen, Prothesen, Rollstühle etc. erleichtert oder überwunden werden können. Die AHV leistet Kostenbeiträge für eine Reihe solcher Hilfsmittel an Altersrentnerinnen und -rentner, die in der Schweiz wohnen. Die Ausgleichskassen und die Pro Senectute sind verantwortlich für die Abgabe oder die Vergütung der Kosten von Hilfsmitteln.

### Bis zum Rentenalter (IV)

#### *Hilfsmittel und bauliche Anpassungen im Wohnbereich*

Körperlich oder sensorisch behinderte Menschen benötigen häufig Hilfsmittel oder sind auf bauliche Anpassungen angewiesen, um selbständig in einer eigenen Wohnung leben und einen Haushalt führen zu können. In der Schweiz übernimmt die Invalidenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten einer ganzen Reihe von Hilfsmitteln und Anpassungen und kommt auch für das Gebrauchstraining, die Reparaturen und Unterhaltskosten auf. Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Hilfsmittel und Anpassungen werden von der IV finanziert, wenn eine versicherte Person im Zeitpunkt, in welchem das Hilfsmittel oder die Anpassung erstmals notwendig geworden ist, das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht hat. Ist im „IV-Alter“ ein Anspruch erworben worden, so bleibt dieser auch nach Erreichen des AHV-Alters im Sinn einer Besitzstandsgarantie erhalten. Anders sieht es bei Menschen aus, die ein Hilfsmittel erstmals im AHV-Alter benötigen: Sie haben praktisch keinen Anspruch auf Finanzierung von Hilfsmitteln und baulichen Anpassungen im Wohnbereich durch die AHV. Je nach Wohnkanton können gewisse Hilfsmittel und Pflege-Hilfsgeräte über die Ergänzungsleistungen finanziert werden.

#### *Welche baulichen Anpassungen kann die IV übernehmen?*

Die IV übernimmt die Kosten einer Reihe von baulichen Anpassungen im Wohnbereich, die besonders für Rollstuhlfahrer von erheblicher Bedeutung sind:

- Die Anpassung von Bade-, Dusch- und WC-Räumen an die Invalidität
- Das Versetzen und Entfernen von Trennwänden
- Das Verbreitern und Auswechseln von Türen
- Das Anbringen von Haltestangen, Handläufen und Zusatzgriffen
- Das Entfernen von Türschwellen und Erstellen von Schwellenrampen
- Die Installation von Signalanlagen für hochgradig schwerhörige, gehörlose oder taubblinde Menschen (Höchstbeitrag: 1'300 Franken)

Bauliche Anpassungen werden sowohl in Eigenheimen und Eigentumswohnungen wie auch in Mietwohnungen finanziert. Bei *Eigenheimen*, die von der versicherten Person neu erstellt werden, gilt allerdings der Grundsatz, dass mit entsprechenden planerischen Massnahmen die Notwendigkeit einer Anpassung verhindert werden kann. Deshalb werden bei solchen Eigenheimen nur Haltestangen, Handläufe, Zusatzgriffe sowie Signalanlagen von der IV bezahlt.

Bei *Mietwohnungen* werden Anpassungen von der IV wiederum nur bezahlt, wenn eine gewisse Stabilität des Mietverhältnisses garantiert ist. Ist ein Mieter gezwungen, seine Mietwohnung aufzugeben, so kann ihm für seine neue Mietwohnung wieder ein Beitrag gewährt werden. Bei häufigen Wohnungswechseln wird die IV allerdings Anpassungen nur noch mit grosser Zurückhaltung bezahlen. Wenn der Vermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangt und dies bereits bei der Anpassung schriftlich vereinbart worden ist, gehen auch die Kosten der Wiederherstellung zu Lasten der IV.

#### *Treppenlifte, Treppensteighilfen und Rampen*

Die IV finanziert die Kosten von Rampen und Treppensteighilfen, wenn eine Person auf diese angewiesen ist, um ihre Wohnung selbständig zu verlassen.

Die Kosten der Einrichtung von Treppenliften und Hebebühnen sowie der Änderung von baulichen Hindernissen um den Wohnbereich werden demgegenüber von der IV nur finanziert, wenn eine Person erwerbstätig ist und auf diese Anpassungen und Hilfsmittel angewiesen ist, um den Weg zu ihrem Arbeitsplatz selbständig zu überwinden. Das Erwerbseinkommen muss nicht existenzsichernd sein. Es genügt, wenn ein jährlicher Verdienst von rund 5'000 Franken im Jahr erzielt wird und das Arbeitsverhältnis nicht bloss vorübergehender Natur ist.

Auch *Haushaltführende* haben Anspruch auf die Finanzierung von Treppenliften, Hebebühnen und bauliche Anpassungen. Allerdings wird in Anbetracht der hohen Kosten von solchen Hilfsmitteln praxisgemäss verlangt, dass die Arbeitsfähigkeit im Bereich des Haushalts und der Kinderbetreuung erheblich (in der Regel um mindestens 10%) gesteigert werden kann.

Schliesslich haben auch jene Personen Anspruch auf Finanzierung von Treppenliften und Hebebühnen durch die IV, die auf diese Hilfsmittel angewiesen sind, um den Weg zu einer *Ausbildungs- und Schulungsstätte* zu überwinden. Das ist selbst dann der Fall, wenn die Schulung oder Ausbildung in einem Internat stattfindet, die Wochenenden und Ferien aber regelmässig zu Hause verbracht werden.

Lässt sich eine Person einen Treppenlift einbauen, welche die oben genannten Kriterien nicht erfüllt, hätte sie aber Anspruch auf die Übernahme der Kosten einer Rampe oder einer Treppensteighilfe, so bezahlt die IV einen Beitrag von 8'000 Franken an den Treppenlift. Allfällige Reparaturkosten müssen in diesem Fall aber von der betroffenen Person selber bezahlt werden.

#### *Hilfsmittel zur Erleichterung der Haushaltführung*

Wie bereits weiter oben erwähnt, bezahlt die IV auch Haushaltführenden unter gewissen Bedingungen einen Treppenlift oder eine Hebebühne. Aber auch innerhalb der Wohnung müssen unter Umständen bauliche Anpassungen vorgenommen werden oder spezielle Arbeitsgeräte angeschafft werden, um die Haushaltführung zu ermöglichen. Zu denken ist etwa an Anpassungen der Küchenmöbel für eine Person, die im Rollstuhl sitzt (unterfahrbare Arbeitsflächen, Schränke in erreichbarer Höhe), an die Anschaffung einer Waschmaschine in der Wohnung (weil die Waschmaschine im Keller nicht erreicht werden kann) oder an die Anschaffung spezieller Küchengeräte für Blinde (z.B. Waage mit Sprachausgabe).

Haushaltführende haben Anspruch auf die Finanzierung von solchen baulichen Anpassungen und Hilfsmitteln, wenn Ihnen dadurch eine beachtliche Steigerung der Arbeitsfähigkeit in ihrem Aufgabenbereich ermöglicht wird. Bei kostspieligen Hilfsmitteln und Anpassungen wird im Sinn des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit um 10% verlangt.

#### *Hilfsmittel zur Erleichterung der Selbstsorge*

Zur Erleichterung der Selbstsorge finanziert die IV im Wohnbereich eine Reihe von Hilfsmitteln: WC-Dusch- und Trockenanlagen sowie Zusätze zu bestehenden Sanitäreinrichtungen wie Toilettenstühle, Badewannensitze, Badelifter oder WC-Sitzerhöhungen: Voraussetzung für die Finanzierung dieser Hilfsmittel ist, dass eine gesundheitlich beeinträchtigte Person ohne diese Behelfe nicht zur Durchführung der betreffenden Körperhygiene fähig ist. Schafft sich jemand eine vollständige WC-Dusch- und –Trockenanlage (Closomat) an, obschon ein Zusatzgerät zum bestehenden Klosett genügen würde, so kann sich die IV auf die Übernahme eines Kostenanteils beschränken.

*Krankenheber oder Deckenliftanlagen:* Diese werden auch dann von der IV finanziert, wenn eine Person nur unwesentlich zur eigenen Körperhygiene beitragen kann. Wird ein Krankenheber auch benötigt, um ins Bett zu gehen und aufzustehen, besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Finanzierung eines Elektrobettes.

*Elektrobetten (mit Aufziehbügel, jedoch ohne Matratze und sonstiges Zubehör):* Anspruch darauf haben Personen, die ein Elektrobett benötigen, um zu Bett zu gehen oder aufzustehen. Dauernd Bettlägerige sind vom Anspruch ausgeschlossen. Die IV vergütet den Kaufpreis eines Elektrobettes bis zum Höchstbetrag von 2'500 Franken. Hinzu kommt ein Beitrag an die Auslieferungskosten von 250 Franken.

*Assistenzhunde:* Die IV leistet seit kurzem bei schwer körperbehinderten Erwachsenen, die eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades beziehen und zu Hause wohnen, einen Kostenbeitrag von 15'500 Franken (12'500 für die Anschaffung des Hundes, 3'000 für Futter- und Tierarztkosten), welcher im Zeitpunkt der Abgabe des Hundes bezahlt wird. Vorausgesetzt wird, dass eine Person als Hundehalterin geeignet ist und dass ihr der Assistenzhund ermöglicht, besser eigenständig zu Hause zu wohnen. Die Vergütung kann höchstens alle 8 Jahre geltend gemacht werden.

#### *Hilfsmittel zur Ermöglichung des Kontakts mit der Umwelt*

Die IV finanziert eine ganze Reihe von Hilfsmitteln, welche dazu bestimmt sind, Menschen mit einer erheblichen Behinderung den Kontakt mit der Umwelt zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Diese Hilfsmittel werden unabhängig davon bezahlt, ob eine Person erwerbstätig ist oder einen eigenen Haushalt führt:

*Elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte:* Sie werden von der IV an schwer sprech- und schreibbehinderte Personen abgegeben, die zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein solches Gerät angewiesen sind und über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung desselben verfügen.

Auch Schüler erhalten ein Kommunikationsgerät von der IV bezahlt, sofern dieses nicht primär therapeutischen Zwecken dient.

*Seitenwendegeräte:* Wer aus physischen Gründen nicht in der Lage ist, selbständig Bücher zu lesen, erhält auf Wunsch ein Seitenwendegerät bezahlt.

*Umweltkontrollgeräte:* Anspruch auf solche Geräte haben schwerstgelähmte Personen, die nicht in einem Spital oder einer spezialisierten Institution für Chronischkranke untergebracht sind und auf solche Geräte angewiesen sind, um mit der Umwelt in Kontakt zu treten oder sich selbständig mit einem Elektrorollstuhl innerhalb der Wohnung fortzubewegen. Der Anspruch umfasst ein der Behinderung angepasstes Sendegerät sowie die notwendigen Empfangs- und Steuergeräte zur Bedienung des Elektrorollstuhls oder eines Telefons, zur Öffnung von Türen und Fenster sowie zur Bedienung des Liftes und von Lichtschaltern.

*SIP-Videophone:* Diese Geräte werden von der IV an gehörlose und hochgradig schwerhörige Personen abgegeben, die in Gebärdensprache kommunizieren. Voraussetzung ist, dass es diesen Personen nicht möglich und zumutbar ist, die notwendigen Kontakte mit der Umwelt auf andere Weise herzustellen. Der Höchstbeitrag der IV beträgt 1'700 Franken. Zwei Geräte werden nur an Erwerbstätige abgegeben, die das zweite Gerät am Arbeitsplatz einsetzen.

*Weisse Stöcke:* Blinde und hochgradig sehbehinderte Personen erhalten von der IV einen weissen Stock und bei Bedarf zusätzlich ein Fussgängernavigationsgerät. Bei der erstmaligen Abgabe übernimmt die IV zudem ein Orientierungs- und Mobilitätstraining von maximal 50 Stunden. Braucht es später zusätzliche Trainings, so werden diese ebenfalls bezahlt, wenn eine Fachperson die Notwendigkeit begründet.

*Blindenführhunde:* Ist die Eignung einer Person als Hundehalterin erwiesen und ermöglicht ihr ein Blindenführhund die selbständige Fortbewegung ausserhalb des Hauses, so übernimmt die IV die Kosten eines solchen Hundes, falls er von einer Schule abgegeben wird, mit welcher das Bundesamt für Sozialversicherung einen Tarifvertrag abgeschlossen hat. Die IV leistet zudem einen monatlichen Beitrag von 110 Franken an die Futter- und Tierarztkosten.

*Lese- und Schreibsysteme für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen:* Unter diesen Titel fallen Lesegeräte und Punktschriftschreibmaschinen sowie computergestützte Lese- und Schreibsysteme inkl. entsprechender Software. Anspruch auf solche Geräte haben Betroffene ausserhalb des Arbeitsplatzes immer dann, wenn sie nicht in der Lage sind, mit einer Lupenbrille von 8-facher Vergrösserung normale Texte zu lesen oder wenn sie über eine extrem reduzierte Kontrastwahrnehmung oder eine signifikante Gesichtsfeldeinschränkung verfügen.